

**Gemeinde Grambow  
- Der Bürgermeister -**

**Entwurf**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5  
„Agri-Solarpark Grambow“  
Der Gemeinde Grambow**

**Begründung**  
**Teil – IV Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**  
**nach HzE 2018 und Kompensationserlass Agri-PV MV 2025**

Stand: Mai 2026

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin  
Tel. 03998/ 222047  
Mail: info@ib-teetz.de

**Vermerk: Redaktionelle Änderungen nach Termin mit der unteren Naturschutzbehörde vom 27.04.2026 durch Baukonzept Neubrandenburg GmbH**

Vorhabensträger: SUNfarming GmbH  
Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12  
15537 Erkner  
Tel. 03362/ 8859120  
Mail: info@sunfarming.de

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Sachverhalt</b>	<b>3</b>
<b>2. Berechnung des Kompensationsbedarfs</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Landschaftsbildbeeinträchtigung</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Biotopverlust</b>	<b>6</b>
<b>3. Kompensation im Plangebiet</b>	<b>8</b>
<b>4. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)</b>	<b>10</b>
<b>5. Multifunktionale Kompensation Feldlerche</b>	<b>11</b>
<b>6. Literaturverzeichnis</b>	<b>14</b>

## 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Grambow beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“, zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, am östlichen Rand des Gemeindegebiets im Landkreis Vorpommern-Greifswald, auf insgesamt 46,48 ha (Flst. 37 bis 43, 44 (tw), 45, 46, 54 und 55, Flur 3, Gemarkung Grambow). Die eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile werden derzeit als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen genutzt.

Die geplante Anlage wird als kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche, zum einen für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und zum anderen für die Stromproduktion als Sekundärnutzung errichtet. Die Agri-PV-Anlage ist durch Aufständigung mit lichter Höhe (mind. 2,10 m) gekennzeichnet, sodass eine Bewirtschaftung unter der Anlage weiterhin stattfindet. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt demnach sowohl unter den Modultischen als auch zwischen den Modulreihen erhalten.

Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, welcher durch die Installation der elektrischen und technischen Komponenten des Agri-PV-Systems (z. B. Fundamente für Trafos, Löschwasserkissen, Rammpfosten) entsteht, darf höchstens 15 % der Gesamtprojektfläche betragen. Als Flächenverlust gilt die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche, also der Bereich der Agri-PV-Anlage, der nicht mehr für die Bewirtschaftung genutzt werden kann.

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Fläche wird weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt (mindestens 85 %), sodass die Errichtung der PV-Anlage für die überspannten Flächen ohne direkten Eingriff in den Boden stattfindet und damit keine erhebliche Änderung des Biotoptyps erfolgt. Die Versiegelungen durch Trafos, Löschwasserkissen und Ramm- und optional Zaunpfosten sind geringfügig. Aufgrund der technischen Überformung der Landschaft, in Abhängigkeit von der Höhe (max. 3,99 m) sowie Überdeckung der Modulfelder (GRZ 0,6), entstehen jedoch regelmäßig Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Optional ist die Errichtung einer maximal 2,5 m hohen Zaunanlage vorgesehen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist der Verursacher verpflichtet, diese auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind

Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem „die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken [...]“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen bzw. ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bzw. in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Zur Ermittlung der Biotopbeseitigungen und -veränderungen wird auf Basis einer Biotoptypenkartierung gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in M-V (LUNG 2013) die Lage der Biotope mit dem geplanten Vorhaben sowie den vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen abgeglichen.

## 2. Berechnung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt den erforderlichen Kompensationsbedarf auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Agri-Photovoltaikanlagen (LM 2025) sowie der Hinweise zur Eingriffsregelung für Biotopverluste (LUNG M-V 2018).

### 2.1 Landschaftsbildbeeinträchtigung

Die Bilanzierung erfolgt nach der folgenden Formel:

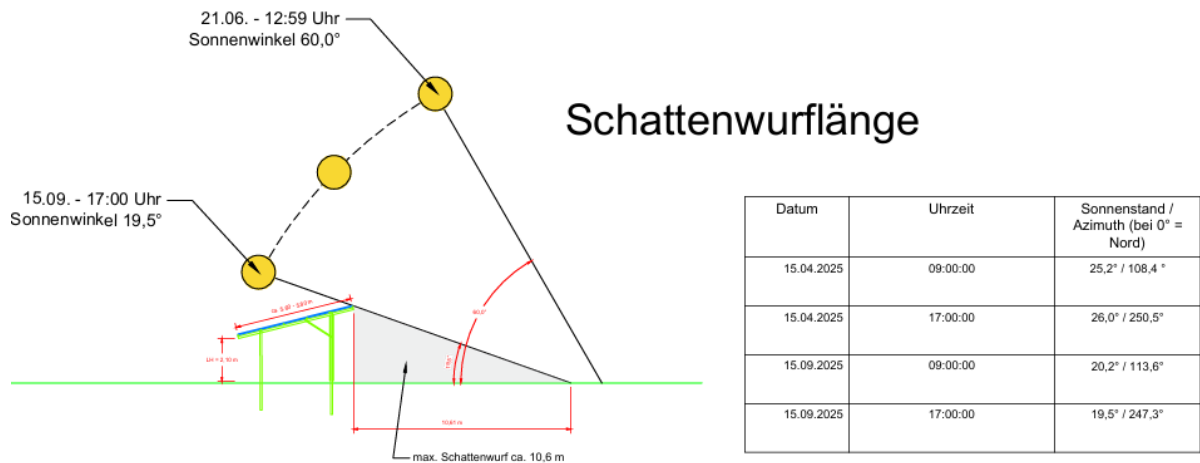
$$EFÄ = BF \times (ÜD + HF) \times LF$$

Der Geltungsbereich des Vorhabens hat eine Fläche von insgesamt 464.800 m<sup>2</sup>. Die Bezugsfläche (BF) hängt dabei maßgeblich von der Einzäunung ab. Bei einer Umzäunung der PV-Anlage wird die gesamte Flächen innerhalb der Zaunanlage betrachtet (BF= 433.400 m<sup>2</sup>).

Die Errichtung einer Zaunanlage um die geplante PV-Anlage ist jedoch nicht vorgesehen. Bei Verzicht einer Einfriedung, ergibt sich die Bezugsfläche (BF) aus der Außenkante der Module im räumlichen Zusammenhang. Demnach beträgt die anrechenbare Fläche maximal 371.480 m<sup>2</sup>.

$$BF = 371.480 \text{ m}^2 \text{ (ohne Zaunanlage)}$$

Die gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld der Bauflächen werden mit einem Puffer von mindestens 20 m versehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verschattungen der Biotope zu erwarten sind.



**Abbildung 1: Darstellung Schattenwurf (SUNfarming GmbH)**

Da die Agri-PV-Anlage im Rahmen eines Bebauungsplans vorbereitet wird, ist für die Überbauungsdichte (ÜD) die maximale Grundflächenzahl anzusetzen. Die Grundflächenzahl ist im Bebauungsplan mit 0,6 festgesetzt.

$$\text{ÜD} = 0,6$$

Die Höhe baulicher Anlagen beträgt weniger als 4,00 m, sodass der Höhenfaktor (HF) 0 beträgt (s. Tab 1).

**Tabelle 1: Ermittlung des Höhenfaktor (HF)**

Gesamthöhe	Höhenfaktor
Weniger als 4 m	0
4 bis < 10 m	0,2
Über 10 m	0,5

Der Landschaftsfaktor (LF) dient der Beurteilung technischer Überprägungen der Landschaft. Dieser wird aus dem Wert des betroffenen Landschaftsbildraums (s. Tab. 2), des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums sowie der Lage innerhalb jener Schutzgebietskategorien, für die das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung hat, ermittelt.

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Landschaftsbildraums „Ackerlandschaft von Blankensee - Krackow“ mit einer mittleren bis hohen Bewertung (Wertstufe 2), sowie eines Kernbereichs landschaftlicher Freiräume der Stufe 1, mit einer Funktionsbewertung ebenfalls der Stufe 1.

*„Der Landschaftsfaktor zur Beurteilung der technischen Überprägung der Landschaft wird aus dem Wert des betroffenen Landschaftsbildraums, des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums sowie der Lage innerhalb jener Schutzgebietskategorien, für die das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung hat, ermittelt. Dabei kommt die höchste Einstufung in der Bilanzierung zum Tragen. Liegt der Vorhabenbereich auf der Grenze mehrerer Räume gilt jener mit dem höchsten flächigen Anteil.“ (LM 2025).*

Da der Landschaftsbildraum einen größeren Anteil einnimmt, ergibt sich ein Landschaftsfaktor (LF) von 0,6 (s. Tab. 2).

**Tabelle 2: Ermittlung des Landschaftsfaktors (LF)**

Lage des Eingriffsvorhabens	Landschaftsfaktor
Landschaftsbildraum Wertstufe 1 und 2	0,6
Landschaftsbildraum Wertstufe 3, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet	0,8
Landschaftsbildraum Wertstufe 4, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4	1

### **Berechnung EFÄ (Landschaftsbild)**

$$EFÄ = 371.480 \times (0,6 + 0) \times 0,6$$

$$EFÄ = 133.732,80 \text{ (ohne Zaunanlage)}$$

$$433.400 \text{ m}^2 \times (0,6 + 0) \times 0,6$$

$$EFÄ = 156.010,32 \text{ (mit Zaunanlage)}$$

## **2.2 Biotopverlust (Versiegelung)**

Für die mit der Zuwegung, den Fundamenten und Anfahrschutzanlagen sowie eventueller Nebenanlagen einhergehenden Biotopverluste wird das Biotopwertfahren nach HzE einschließlich des Zuschlags für Voll- und Teilversiegelung nach Kap. 2.5 angewendet (LUNG M-V 2018). Für die Erschließung der Anlage werden vorhandene Wege genutzt. Die Anlage zusätzlicher

Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Es werden höchstens breitere Fahrspuren eingehalten, die zu größeren Abständen zwischen einigen Modulreihen führen (s. Abb. 3).

Es kommen kleinflächige Versiegelungen durch Ramppfosten sowie Fundamente für Trafos und Löschwasserkissen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 für Vollversiegelungen multipliziert (s. Tab. 4). Die Modulpfosten haben eine Grundfläche von je 0,0008 m<sup>2</sup>. Die Anzahl der Modulpfosten beträgt 32.200 Stück.

**Tabelle 3: Ermittlung der Versiegelungen**

Be-stand	Planung	Teil-/Vollver-siegelte bzw. überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	Zuschlag für Teil-/ Voll-ver-siegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäqui-valent für Teil-/Voll-versiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ]
Acker	Ramppfosten Module (32.200 Stk.)	25,00	0,5	12,50
Acker	Fundamente Transformatorstationen	104,00	0,5	52,00
Acker	Löschwasserkissen	430	0,5	215,00
<b>Summe</b>				<b>279,50</b>
Acker	Zaunpfosten (1.600 Stk.)	10,00	0,5	5,00
<b>Summe</b>				<b>284,50</b>

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf (s. Tab. 4).

**Tabelle 4: Ermittlung multifunktionaler Kompensationsbedarf (ohne Zaunanlage)**

EFÄ für Landschaftsbild	+	EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung in m <sup>2</sup>	+	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung in m <sup>2</sup>	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> EFÄ]
133.732,80		0		279,50	<b>134.012,30</b>

**Tabelle 5: Ermittlung Kompensationsbedarf (mit Zaunanlage)**

EFÄ für Landschaftsbild	+	EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung in m <sup>2</sup>	+	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung in m <sup>2</sup>	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> EFÄ]
156.010,32		0		284,50	<b>156.294,82</b>

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann nur durch jene Maßnahmen der HzE kompensiert werden, die entsprechend der Anlage 1 dieses Erlasses als landschaftsbildwirksam gelten. U.a. ist die Anlage von Gehölzen, die der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds entgegenwirken, vorgesehen.

### 3. Kompensation im Plangebiet

Der Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen muss dem auf der Eingriffsseite ermittelten Kompensationsbedarf von rund 134.013 m<sup>2</sup> (bzw. 156.295 m<sup>2</sup> mit Zaunanlage) Eingriffsflächenäquivalenten entsprechen. Anderenfalls gilt der Eingriff als nicht vollständig kompensiert.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb von Wirkungsbereichen, daraus folgt ein Lagefaktor von 1 (s. Tab. 6). Das Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) ergibt sich aus der multiplikativen Verknüpfung.

#### Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind Maßnahmen vorgesehen, die der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds entgegenwirken. Geplant ist die Anlage einer Sichtschutzhecke im

Norden entlang des ländlichen Wirtschaftsweges. Die Hecke ist in der Planzeichnung mit dem Buchstaben M2 gekennzeichnet. Weiterhin ist die Anlage von Grünflächen geplant.

a) HzE Maßnahme 2.21 „Anlage von Feldhecken“ (M2)

Die geplante Heckenpflanzung hat eine Länge von mindestens 50 m und eine Breite von 7 m.  
 $7 \times 50 \text{ m} = 350 \text{ m}^2$

b) HzE Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche“ (1, Puffer M1/M3)

Außerdem ist die Anlage von Grünflächen vorgesehen. Geplant ist die gemäß Anlage 6 der HzE aufgeführte Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche“. Die Flächen sind in der Planzeichnung als Grünflächen (1) dargestellt. Die gesetzlich geschützten Biotop innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleiben erhalten (M1/M3) und der mindestens 5-m-Puffer um die Biotop wird ebenfalls zu Grünland umgewandelt.

**Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

c) HzE Maßnahme 6.21 „Anlage von Alleen oder Baumreihen“

Entlang des unversiegelten ländlichen Weges ist anschließend an die bestehende Allee/Baumreihen südlich des Plangeltungsbereichs, die Anlage einer Allee/Baumreihen auf einer Länge von ca. 750 m bis zur Ortschaft Schwennenz vorgesehen. Je Baum wird eine Grundfläche von  $25 \text{ m}^2$  berechnet. Die Bäume werden in einem Abstand von 6 m zueinander gepflanzt. Demnach werden insgesamt bis zu 250 Bäume mit einer Fläche von insgesamt  $6.250 \text{ m}^2$  gepflanzt. Bei der Kompensationsbewertung von Alleen und Baumreihen sind Straßen und ländliche Wege nicht als Störquellen zu berücksichtigen.

**Tabelle 6: Ermittlung der Kompensationsflächenäquivalente**

Maßnahme (s. Anlage 6 HzE)	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Kompensationswert	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> KFÄ]
a) (M2) HzE Maßnahme 2.21 „Anlage von Feldhecken“	350	2,5	1	875

Maßnahme (s. Anlage 6 HzE)	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Kompen- sations- wert	Leistungs- faktor	Kompensationsflächen- äquivalent für Kompensati- onsmaßnahme [m <sup>2</sup> KFÄ]
b) (1, Puffer M1 u. M3) HzE Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche“	15.480	2,0	1	30.960
c) (außerhalb des Plan- gebietes) HzE Maß- nahme 6.21 „Anlage von Alleen oder Baum- reihen“ (je Einzelbaum 25 m <sup>2</sup> )	6.250	2,0	1	12.500
<b>Gesamt</b>				<b>44.335</b>

Die geplante Anlagen von Hecken und Alleen/Baumreihen sind als Maßnahmen geeignet, um der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds entgegenzuwirken. Die Funktionalität der Maßnahmen ist ohne dauerhafte Unterhaltungspflege gegeben, sodass kein Kapitalstock erforderlich ist.

#### 4. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Im Folgenden erfolgt die Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalente (EFÄ / KFÄ).

EFÄ = 134.013 m<sup>2</sup>

EFÄ = 156.295

KFÄ = 44.335 m<sup>2</sup>

KFÄ = 44.335 m<sup>2</sup>

**EFÄ = 89.678 m<sup>2</sup> (ohne Zaunanlage)**

**EFÄ = 111.960 m<sup>2</sup> (mit Zaunanlage)**

Der Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen muss, dem auf der Eingriffsseite ermittelten Kompensationsbedarf von 89.678 m<sup>2</sup> (EFÄ) (bzw. 111.960 m<sup>2</sup> mit Zaunanlage) entsprechen. Anderenfalls gilt der Eingriff als nicht vollständig kompensiert.

Die vollständige Kompensation innerhalb des Plangeltungsbereichs ist nicht möglich, sodass zusätzlich die Umsetzung geeigneter Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs und innerhalb der betreffenden Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ erforderlich bleibt.

### **Externe Kompensation (Ökokontomaßnahme)**

Der restliche Kompensationsbedarf von 89.678 m<sup>2</sup> (bzw. 111.960 m<sup>2</sup> mit Zaunanlage) Kompensationsflächenäquivalenten (EFÄ) wird durch den Kauf von Ökopunkten einer geeigneten Ökokontomaßnahme in der entsprechenden Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ beglichen.

- VG-059 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ (Ansprechpartner: Frau Beck; 03843/2270751, 03843/227070; info@flaechenagentur-mv.de)

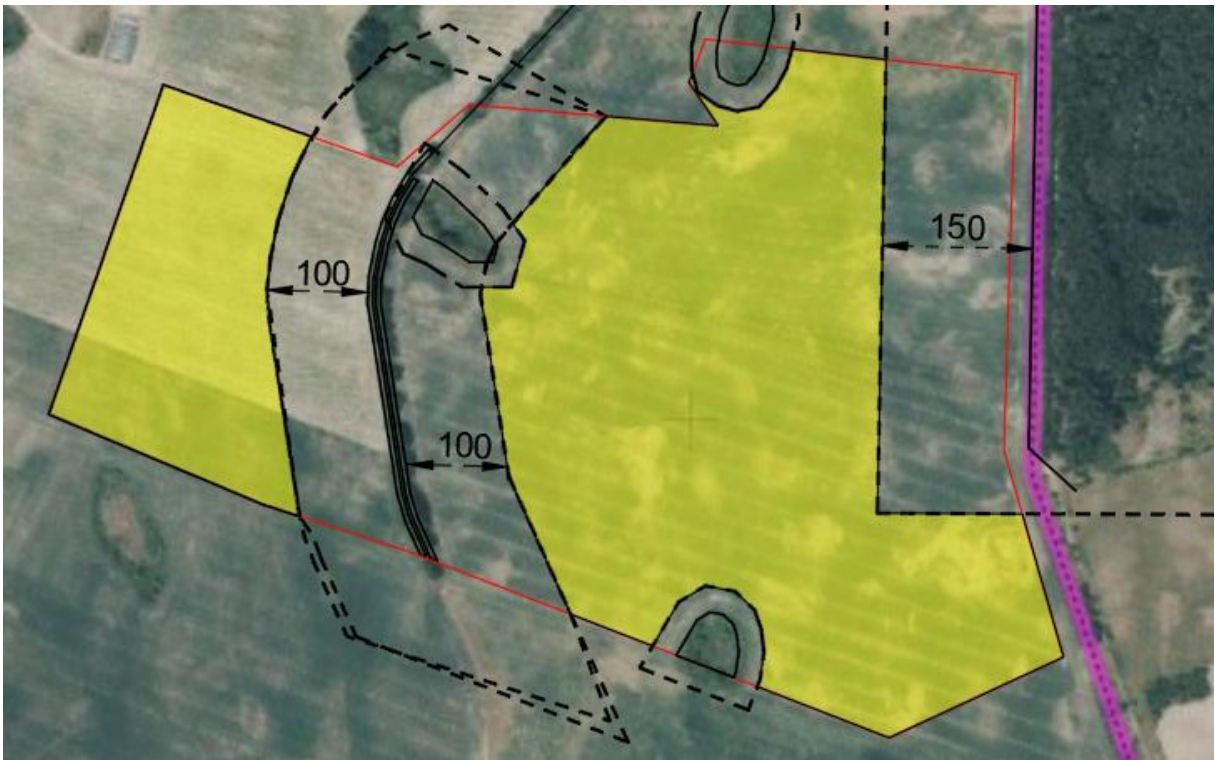
Die Verfügbarkeit des Ökokontos ist in Form eines Reservierungsbeleges vor Satzungsbeschluss nachzuweisen (§ 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V).

## **5. Multifunktionale Kompensation Feldlerche**

Die Feldlerche ist eine typische Brutvogelart der Agrarlandschaft. Durch die Anlage werden potenzielle Habitate überbaut. Die Art hält gegenüber Straßen, dichten Gehölzstrukturen sowie Siedlungsbereichen Meideabstände von 50 m bis 150 m, also durchschnittlich 100 m ein. Zu Wäldern hält die Art sogar 150 m ein. Aufgrund des Meideverhaltens verringert sich die potenzielle Fläche für Feldlerchen auf etwa 29,5 ha im Plangebiet (s. Abb. 2).

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2,5 BP/10 ha. Bei 2,5 Brutpaaren je 10 ha und einer Fläche von 29,5 ha sind potenziell maximal 8 Brutpaare der Feldlerche zu erwarten.

Für die Ausgleichsfläche erfolgt der Ansatz 0,5 ha pro Brutrevier. Demnach ist eine Ausgleichsfläche von rund 4 ha erforderlich.



**Abb. 2: Meideverhalten Feldlerche (GeoBasis-DE/M-V 2026)**

Feldlerchen sind eine der am häufigsten anzutreffenden Brutvogelart in Solarparks.

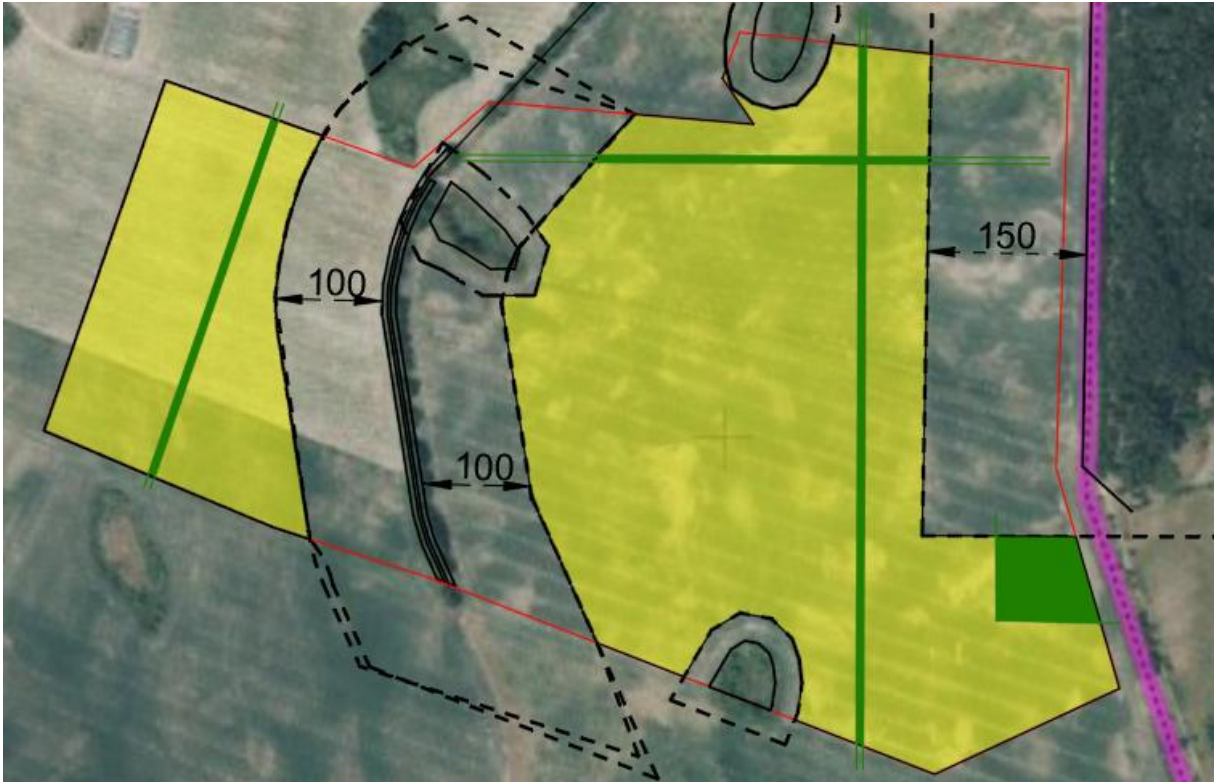
„In Bezug auf die Feldlerche, der in Deutschland hinsichtlich des Artenschutzes im Kontext der Freiflächen-PV besondere Bedeutung zukommt, ist festzuhalten, dass ohne weitere Maßnahmen wie Blühstreifen etc. die Ansiedlung in gleicher oder größerer Zahl als vor dem Bau erfolgt, wenn die Anlage ausreichend Strukturen, wie Wege aufweist [...]“ (Peschel & Peschel 2025: S. 113).

Die in der Abbildung 3 mit grün dargestellten Freihaltebereiche mit Breiten von mindestens 6 m sowie die Fläche im Osten (XAS + Puffer) und Randbereiche ergeben eine Fläche von ca. 2 ha und stehen der Feldlerche nach Bauende mindestens zur Verfügung. Die Feldlerche findet nach Bauende weiterhin Lebensraum im Plangebiet. Somit wird kein Totalverlust an potenziellen Lebensräumen hervorgerufen.

Demnach ist für die Feldlerche noch eine Kompensationsfläche von 2 ha zu erbringen. Die Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der restlichen Kompensationsbedarf (s.o. externe Kompensation (Ökokontomaßnahme) könnte geeignet sein, um den Flächenbedarf für die Feldlerche multifunktional zu kompensieren, sodass keine zusätzlichen Flächen erforderlich sind.

Andernfalls erfolgt die Kompensation auf einer anderen externen Fläche im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet (multifunktional). Möglich wäre die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland oder Feldlerchenfenster im Umfeld des Plangebietes.

Die Verfügbarkeit des Ökokontos ist in Form eines Reservierungsbeleges vor Satzungsbeschluss nachzuweisen (§ 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V).



**Abb. 3: Geplante Freihaltebereiche Feldlerche (GeoBasis-DE/M-V 2026)**

## 6. Literaturverzeichnis

- Deutsches Institut für Normung (2021): DIN SPEC 91434, Agri-Photovoltaik-Anlagen— Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, ICS 27.160; 65.020.01; Ausgabe Mai 2021
- Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM 2025): Erlass zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Agri-Photovoltaikanlagen (Kompensationserlass Agri-PV MV) vom 17.11.2025
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin, 01.06.2018, Redaktionelle Überarbeitung: 01.10.2019
- LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013, Mai 2021
- Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.), Berlin.
- Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.